

TE Bvwg Beschluss 2023/11/15 W122 2279660-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2023

Entscheidungsdatum

15.11.2023

Norm

B-VG Art133 Abs4

GehG §23a

GehG §23b

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GehG § 23a heute
 2. GehG § 23a gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
-
1. GehG § 23b heute
 2. GehG § 23b gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. GehG § 23b gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 4. GehG § 23b gültig von 24.12.2020 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 5. GehG § 23b gültig von 23.12.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 6. GehG § 23b gültig von 01.07.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W122 2279660-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch die Denkmayr Schnötzlinger Bernauer Rechtsanwaltspartnerschaft in 4950 Altheim, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.08.2023, Zl. XXXX , betreffend Ermittlungsmängel in einer Angelegenheit nach § 23b GehG: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch die Denkmayr Schnötzlinger Bernauer Rechtsanwaltspartnerschaft in 4950 Altheim, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.08.2023, Zl. römisch 40 , betreffend Ermittlungsmängel in einer Angelegenheit nach Paragraph 23 b, GehG:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Im Rahmen einer Amtshandlung am 28.09.2022 erlitt der Beschwerdeführer, ein als Revierinspektor in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehender Exekutivbeamte, eine ca. 2,5 cm lange Rissquetschwunde am linken Schienbein. Diese Verletzung am Körper des Beamten entstand durch den körperlichen Widerstand und des aggressiven Verhaltens eines Festgenommenen im Haftraum der Polizeiinspektion XXXX .1. Im Rahmen einer Amtshandlung am 28.09.2022 erlitt der Beschwerdeführer, ein als Revierinspektor in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehender Exekutivbeamte, eine ca. 2,5 cm lange Rissquetschwunde am linken Schienbein. Diese Verletzung am Körper des Beamten entstand durch den körperlichen Widerstand und des aggressiven Verhaltens eines Festgenommenen im Haftraum der Polizeiinspektion römisch 40 .
2. Mit Schreiben vom 10.10.2022 qualifizierte die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) diesen Vorfall als Dienstunfall.
3. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Wels vom 24.10.2022, XXXX , wurde der Verurteilte der Vergehen des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 15, 269 Abs. 1 StGB und der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 StGB für schuldig erkannt. Er wurde weiters für schuldig erkannt, dem Beschwerdeführer als Privatbeteiligter am Strafverfahren einen Schmerzensgeldteilbetrag in Höhe von EUR 350,00 zu bezahlen. Im Übrigen wurde der Beschwerdeführer mit seinen darüber hinausgehenden Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
4. Mit Antrag vom 17.01.2023 begehrte der Beschwerdeführer, die zuständige Dienstbehörde möge zunächst die exakten Schmerzperioden feststellen und das zugesprochene Teilschmerzensgeld in Höhe von EUR 350,00 samt 4 % Zinsen seit 08.11.2022 und das sich noch errechnende Schmerzensgeld leisten. Begründend führte der

Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, der Verurteilte sei am 28.10.2022 aus der Haft entlassen und in Schubhaft genommen worden. Aus diesem Grund sei eine Exekution betreffend den Privatbeteiligtenzuspruch sowie die Geltendmachung der restlichen Schmerzensgeldansprüche nicht erfolgsversprechend. 3. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Wels vom 24.10.2022, römisch 40, wurde der Verurteilte der Vergehen des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt gemäß Paragraphen 15, 269, Absatz eins, StGB und der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, , 84 Absatz 2, StGB für schuldig erkannt. Er wurde weiters für schuldig erkannt, dem Beschwerdeführer als Privatbeteiligter am Strafverfahren einen Schmerzensgeldteilbetrag in Höhe von EUR 350,00 zu bezahlen. Im Übrigen wurde der Beschwerdeführer mit seinen darüber hinausgehenden Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen., 4. Mit Antrag vom 17.01.2023 beehrte der Beschwerdeführer, die zuständige Dienstbehörde möge zunächst die exakten Schmerzperioden feststellen und das zugesprochene Teilschmerzensgeld in Höhe von EUR 350,00 samt 4 % Zinsen seit 08.11.2022 und das sich noch errechnende Schmerzensgeld leisten. Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, der Verurteilte sei am 28.10.2022 aus der Haft entlassen und in Schubhaft genommen worden. Aus diesem Grund sei eine Exekution betreffend den Privatbeteiligtenzuspruch sowie die Geltendmachung der restlichen Schmerzensgeldansprüche nicht erfolgsversprechend.

5. Mit amtsärztlichem Gutachten vom 16.02.2023 wurden aufgrund des von der BVAEB eingestuften Dienstunfalls leichte Schmerzen à 5 Tage beim Beschwerdeführer festgestellt.

6. Mit Schreiben vom 20.02.2023 folgte die Dienstbehörde dem amtsachverständigen Gutachten und ging von leichten Schmerzen à 5 Tage aus. Daraus resultierend ergebe sich ein Betrag in Höhe von insgesamt EUR 500,00 als Ausgleichsmaßnahme für entgangenes Schmerzensgeld.

7. Mit Erklärung vom 22.02.2023 gab der Beschwerdeführer seiner Dienstbehörde bekannt, dass er sich mit einer einmaligen Geldaushilfe als Ausgleichsmaßnahme für entgangenes Schmerzensgeld in Höhe von EUR 500,00 einverstanden erkläre.

8. Mit Schreiben vom 26.03.2023 teilte die Dienstbehörde dem Beschwerdeführer mit, dass aus seinem Antrag nicht hervorgehe, ob ihm durch den Dienstunfall Heilungskosten entstanden seien, die nicht von der BVA übernommen worden wären und ihm somit nicht erwachsen seien, oder aber seine Erwerbsfähigkeit durch mindestens 10 Kalendertage gemindert worden sei. Sollte er keine Unterlagen vorlegen können, die eine Anspruchsberechtigung iSd § 23a GehG begründen würden, könne ihm kein Vorschuss zur besonderen Hilfeleistung gemäß § 23b GehG gewährt werden, dh. weder für das gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld noch für das Schmerzensgeld, das im Zuge der ärztlichen Beurteilung der Schmerzperioden festgestellt worden sei. Ihm sei eine zweiwöchige Frist eingeräumt worden, hierzu Stellung zu nehmen und ergänzende Unterlagen vorzulegen. 8. Mit Schreiben vom 26.03.2023 teilte die Dienstbehörde dem Beschwerdeführer mit, dass aus seinem Antrag nicht hervorgehe, ob ihm durch den Dienstunfall Heilungskosten entstanden seien, die nicht von der BVA übernommen worden wären und ihm somit nicht erwachsen seien, oder aber seine Erwerbsfähigkeit durch mindestens 10 Kalendertage gemindert worden sei. Sollte er keine Unterlagen vorlegen können, die eine Anspruchsberechtigung iSd Paragraph 23 a, GehG begründen würden, könne ihm kein Vorschuss zur besonderen Hilfeleistung gemäß Paragraph 23 b, GehG gewährt werden, dh. weder für das gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld noch für das Schmerzensgeld, das im Zuge der ärztlichen Beurteilung der Schmerzperioden festgestellt worden sei. Ihm sei eine zweiwöchige Frist eingeräumt worden, hierzu Stellung zu nehmen und ergänzende Unterlagen vorzulegen.

9. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Bevorschussung von Schmerzensgeld iSd § 23b GehG 1956 auf Grund seines Dienstunfalles vom 28.09.2022 als unbegründet abgewiesen. Die belangte Behörde führte im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer die ihm gesetzte Frist von zwei Wochen ungenutzt verstreichen lassen habe, eine Stellungnahme bzw. ergänzende Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgehe, dass ihm Heilungskosten, die nicht von der BVAEB übernommen wurden, erwachsen seien oder aber seine Erwerbsfähigkeit durch mindestens 10 Tage gemindert worden sei. Der Beschwerdeführer habe in seiner Eigenschaft als Exekutivbeamter einen von der BVA anerkannten Dienstunfall erlitten, er habe sich auf Grund der vorfallkausalen Verletzung aber nicht im Krankenstand befunden. Da dem Beschwerdeführer „offenbar“ weder Heilungskosten erwachsen seien noch seine Erwerbsfähigkeit durch mindestens 10 Kalendertage gemindert gewesen sei, mangle es bereits an den Grundvoraussetzungen von § 23a Z 3 GehG für eine Bevorschussung und erübrige sich daher eine Prüfung der besonderen

Anspruchsvoraussetzungen nach § 23b leg. cit.9. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Bevorschussung von Schmerzensgeld iSd Paragraph 23 b, GehG 1956 auf Grund seines Dienstunfalles vom 28.09.2022 als unbegründet abgewiesen. Die belangte Behörde führte im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer die ihm gesetzte Frist von zwei Wochen ungenutzt verstreichen haben lasse, eine Stellungnahme bzw. ergänzende Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgehe, dass ihm Heilungskosten, die nicht von der BVAEB übernommen wurden, erwachsen seien oder aber seine Erwerbsfähigkeit durch mindestens 10 Tage gemindert worden sei. Der Beschwerdeführer habe in seiner Eigenschaft als Exekutivbeamter einen von der BVA anerkannten Dienstunfall erlitten, er habe sich auf Grund der vorfallkausalen Verletzung aber nicht im Krankenstand befunden. Da dem Beschwerdeführer „offenbar“ weder Heilungskosten erwachsen seien noch seine Erwerbsfähigkeit durch mindestens 10 Kalendertage gemindert gewesen sei, mangle es bereits an den Grundvoraussetzungen von, Paragraph 23 a, Ziffer 3, GehG für eine Bevorschussung und erübrige sich daher eine Prüfung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen nach Paragraph 23 b, leg. cit.

10. Mit Schriftsatz vom 29.09.2023 erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde in vollem Umfang und brachte im Wesentlichen vor, es sei unrichtig, dass die Voraussetzungen von § 23a Z 3 GehG nicht vorliegen würden. Dem Beschwerdeführer seien aufgrund seiner Verletzung schmerzstillende sowie entzündungshemmende Medikamente verordnet worden. Einen Tag nach dem Vorfall sei er in ärztlicher Behandlung gewesen. Dort sei die Wunde versorgt worden und wären ihm entsprechende Medikamente mitgegeben worden. Ein Kostenersatz durch die BVAEB sei in diesem Zusammenhang nicht geleistet worden bzw. sei dem Beschwerdeführer diesbezüglich nichts bekannt. Selbst wenn eine Kostenübernahme durch die BVAEB erfolgt wäre, so verbliebe dem Beschwerdeführer dennoch ein Selbstbehalt. Eine gänzliche Übernahme der Heilungskosten sei nicht vorgesehen. Weshalb ein teilweiser Kostenersatz zum Wegfall der Voraussetzungen von § 23a GehG führen sollte, sei unerfindlich und finde keine rechtliche Deckung. Vorfallskausale Heilungskosten würden ohnehin stets zumindest zum Teil von der BVAEB übernommen. Eine Kostenübernahme der BVAEB könnte allenfalls nur dann unterbleiben, wenn die geltend gemachten Kosten nicht unfallkausal gewesen seien oder deren Zweckmäßigkeit fraglich wäre. Unter diesen Voraussetzungen wäre jedoch der Begriff der vorfallkausalen Heilungskosten ohnehin nicht erfüllt. Insofern wäre unter diesem Aspekt § 23a GehG, wonach Heilungskosten entstanden sind, obsolet, würde dies nur dann gelten, wenn kein Kostenersatz der BVAEB erfolgt sei, da praktisch immer eine Kostenübernahme erfolge. 10. Mit Schriftsatz vom 29.09.2023 erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde in vollem Umfang und brachte im Wesentlichen vor, es sei unrichtig, dass die Voraussetzungen von Paragraph 23 a, Ziffer 3, GehG nicht vorliegen würden. Dem Beschwerdeführer seien aufgrund seiner Verletzung schmerzstillende sowie entzündungshemmende Medikamente verordnet worden. Einen Tag nach dem Vorfall sei er in ärztlicher Behandlung gewesen. Dort sei die Wunde versorgt worden und wären ihm entsprechende Medikamente mitgegeben worden. Ein Kostenersatz durch die BVAEB sei in diesem Zusammenhang nicht geleistet worden bzw. sei dem Beschwerdeführer diesbezüglich nichts bekannt. Selbst wenn eine Kostenübernahme durch die BVAEB erfolgt wäre, so verbliebe dem Beschwerdeführer dennoch ein Selbstbehalt. Eine gänzliche Übernahme der Heilungskosten sei nicht vorgesehen. Weshalb ein teilweiser Kostenersatz zum Wegfall der Voraussetzungen von Paragraph 23 a, GehG führen sollte, sei unerfindlich und finde keine rechtliche Deckung. Vorfallskausale Heilungskosten würden ohnehin stets zumindest zum Teil von der BVAEB übernommen. Eine Kostenübernahme der BVAEB könnte allenfalls nur dann unterbleiben, wenn die geltend gemachten Kosten nicht unfallkausal gewesen seien oder deren Zweckmäßigkeit fraglich wäre. Unter diesen Voraussetzungen wäre jedoch der Begriff der vorfallkausalen Heilungskosten ohnehin nicht erfüllt. Insofern wäre unter diesem Aspekt Paragraph 23 a, GehG, wonach Heilungskosten entstanden sind, obsolet, würde dies nur dann gelten, wenn kein Kostenersatz der BVAEB erfolgt sei, da praktisch immer eine Kostenübernahme erfolge.

Darüber hinaus verstoße der angefochtene Bescheid gegen den Gleichheitsgrundsatz und sei mit Willkür belastet. Es sei allgemein bekannt, dass in der Vergangenheit Beamten Vorschussleistungen gemäß § 23b GehG zuerkannt worden sein, ohne dass die Voraussetzungen von § 23a GehG vorgelegen bzw. geprüft worden seien. Insofern könne nur von Willkür der belangten Behörde gesprochen werden, wenn manchen Leistungswerbern ohne Prüfung bzw. Vorliegen der Voraussetzungen von § 23a GehG der beantragte Vorschuss gewährt werde und anderen wiederum nicht. Dadurch werde eine Differenzierung geschaffen, die sachlich nicht begründet sei. Die Vorgehensweise der Behörde verstoße zusätzlich auch gegen das Überraschungsverbot, da es in der Vergangenheit von Seiten der Behörden die Voraussetzungen von § 23a GehG nie Thema gewesen sei, der Beschwerdeführer somit davon ausgegangen sei, keine

Belege vorzuweisen bzw. aufbewahren zu müssen. Darüber hinaus verstoße der angefochtene Bescheid gegen den Gleichheitsgrundsatz und sei mit Willkür belastet. Es sei allgemein bekannt, dass in der Vergangenheit Beamten Vorschussleistungen gemäß Paragraph 23 b, GehG zuerkannt worden sein, ohne dass die Voraussetzungen von Paragraph 23 a, GehG vorgelegen bzw. geprüft worden seien. Insofern könne nur von Willkür der belangten Behörde gesprochen werden, wenn manchen Leistungswerbern ohne Prüfung bzw. Vorliegen der Voraussetzungen von Paragraph 23 a, GehG der beantragte Vorschuss gewährt werde und anderen wiederum nicht. Dadurch werde eine Differenzierung geschaffen, die sachlich nicht begründet sei. Die Vorgehensweise der Behörde verstoße zusätzlich auch gegen das Überraschungsverbot, da es in der Vergangenheit von Seiten der Behörden die Voraussetzungen von Paragraph 23 a, GehG nie Thema gewesen sei, der Beschwerdeführer somit davon ausgegangen sei, keine Belege vorzuweisen bzw. aufbewahren zu müssen.

11. Mit Schriftsatz vom 16.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und wird auf der Polizeiinspektion XXXX im Exekutivdienst als eingeteilter Beamter verwendet. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und wird auf der Polizeiinspektion römisch 40 im Exekutivdienst als eingeteilter Beamter verwendet.

Am 28.09.2022 ereignete sich im Haftraum der Polizeiinspektion XXXX ein Vorfall, bei dem der Beschwerdeführer an seinem linken Schienbein eine ca. 2,5 cm lange Rissquetschwunde durch den körperlichen Widerstand und das aggressive Verhalten eines Festgenommenen erlitt. Am 28.09.2022 ereignete sich im Haftraum der Polizeiinspektion römisch 40 ein Vorfall, bei dem der Beschwerdeführer an seinem linken Schienbein eine ca. 2,5 cm lange Rissquetschwunde durch den körperlichen Widerstand und das aggressive Verhalten eines Festgenommenen erlitt.

Dadurch entstanden beim Beschwerdeführer leichte Schmerzen à 5 Tage.

Es wurde nicht ermittelt, ob und gegebenenfalls wie lange der Beschwerdeführer durch den von der BVAEB als Dienstunfall eingestuften Vorfall am 28.09.2022 in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert war.

Ein abschließender Sachverhalt konnte nicht festgestellt werden.

2. Beweiswürdigung:

Der vorstehend geschilderte Verfahrensgang inklusive der erfolgten Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Feststellungen zum materiell rechtserheblichen Sachverhalt konnten nicht getroffen werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A) Zurückverweisung:

Die für den gegenständlichen Fall anzuwendenden Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

„Dienstunfall

§ 90. (1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Versicherung begründenden Funktion ereignen. Paragraph 90, (1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Versicherung begründenden Funktion ereignen.

[...]“

„Besondere Hilfeleistungen

§ 23a. Der Bund hat als besondere Hilfeleistung die vorläufige Übernahme von Ansprüchen zu erbringen, wenn

1. eine Beamtin oder ein Beamter

a) einen Dienstunfall gemäß § 90 Abs. 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, oder

b) einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in unmittelbarer Ausübung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten erleidet, und

2. dieser Dienst- oder Arbeitsunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und

3. der Beamtin oder dem Beamten dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre oder seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens zehn Kalendertage gemindert ist. Paragraph 23 a, Der Bund hat als besondere Hilfeleistung die vorläufige Übernahme von Ansprüchen zu erbringen, wenn, 1. eine Beamtin oder ein Beamter, a) einen Dienstunfall gemäß Paragraph 90, Absatz eins, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1967,, oder, b) einen Arbeitsunfall gemäß Paragraph 175, Absatz eins, ASVG, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,,, in unmittelbarer Ausübung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten erleidet, und, 2. dieser Dienst- oder Arbeitsunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und, 3. der Beamtin oder dem Beamten dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre oder seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens zehn Kalendertage gemindert ist.

Vorschuss zur besonderen Hilfeleistung

§ 23b. (1) Der Bund leistet als besondere Hilfeleistung einen Vorschuss (vorläufige Übernahme von Ansprüchen), wenn

1. sich die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Arbeitsunfall im Sinne des § 23a Z 1 an einem Strafverfahren beteiligt, das nach Prüfung des Bestandes der Ansprüche mit einer rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten oder der Hinterbliebenen gegen den Täter abgeschlossen wird, oder

2. solche Ersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten im Zivilrechtsweg nach Prüfung des Bestandes der Ansprüche rechtskräftig zugesprochen werden. Paragraph 23 b, (1) Der Bund leistet als besondere Hilfeleistung einen Vorschuss (vorläufige Übernahme von Ansprüchen), wenn, 1. sich die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang

mit einem Dienst- oder Arbeitsunfall im Sinne des Paragraph 23 a, Ziffer eins, an einem Strafverfahren beteiligt, das nach Prüfung des Bestandes der Ansprüche mit einer rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten oder der Hinterbliebenen gegen den Täter abgeschlossen wird, oder, 2. solche Ersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten im Zivilrechtsweg nach Prüfung des Bestandes der Ansprüche rechtskräftig zugesprochen werden.

(2) Ein Vorschuss nach Abs. 1 Z 1 und Z 2 ist höchstens bis zum 27-fachen Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 für Heilungskosten, Schmerzensgeld sowie für jenes Einkommen, das der Beamtin oder dem Beamten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entgangen ist oder künftig entgeht, zu leisten.(2) Ein Vorschuss nach Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, ist höchstens bis zum 27-fachen Referenzbetrag gemäß Paragraph 3, Absatz 4, für Heilungskosten, Schmerzensgeld sowie für jenes Einkommen, das der Beamtin oder dem Beamten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entgangen ist oder künftig entgeht, zu leisten.

(3) Das Schmerzensgeld und das Einkommen gemäß Abs. 2 umfassen auch die jeweils bis zur rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche anfallenden Zinsen.(3) Das Schmerzensgeld und das Einkommen gemäß Absatz 2, umfassen auch die jeweils bis zur rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche anfallenden Zinsen.

(4) Ist eine gerichtliche Entscheidung über die Ansprüche gemäß Abs. 2 unzulässig, kann diese nicht erfolgen oder ist diese ohne Prüfung des Bestandes der Ansprüche erfolgt, hat die Dienstbehörde nach Prüfung des Bestandes der Ansprüche die Heilungskosten sowie jenes Einkommen, das der Beamtin oder dem Beamten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entgangen ist oder künftig entgeht, zu ersetzen. Die Zahlung von Schmerzensgeld ist nach Prüfung des Bestandes der Ansprüche höchstens bis zum fünffachen Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 möglich. Die Gesamtkosten dürfen jedoch jene gemäß Abs. 2 nicht überschreiten.(4) Ist eine gerichtliche Entscheidung über die Ansprüche gemäß Absatz 2, unzulässig, kann diese nicht erfolgen oder ist diese ohne Prüfung des Bestandes der Ansprüche erfolgt, hat die Dienstbehörde nach Prüfung des Bestandes der Ansprüche die Heilungskosten sowie jenes Einkommen, das der Beamtin oder dem Beamten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entgangen ist oder künftig entgeht, zu ersetzen. Die Zahlung von Schmerzensgeld ist nach Prüfung des Bestandes der Ansprüche höchstens bis zum fünffachen Referenzbetrag gemäß Paragraph 3, Absatz 4, möglich. Die Gesamtkosten dürfen jedoch jene gemäß Absatz 2, nicht überschreiten.

(5) Die vorläufige Leistungspflicht des Bundes besteht nur insoweit, als die Ansprüche der Beamtin oder des Beamten nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gedeckt sind.(5) Die vorläufige Leistungspflicht des Bundes besteht nur insoweit, als die Ansprüche der Beamtin oder des Beamten nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Bundesgesetzblatt Nr. 288 aus 1972,, gedeckt sind.

(6) Die Ansprüche der Beamtin oder des Beamten gegen die Täterin oder den Täter gehen, soweit sie vom Bund bezahlt werden, durch Legalzession auf den Bund über.“

Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kommt bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken in Betracht, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (VwGH 26.06.2014, Zl. Ro 2014/03/0063).Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG kommt bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken in Betracht, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (VwGH 26.06.2014, Zl. Ro 2014/03/0063).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes fallbezogen folgende erhebliche Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens:

Die belangte Behörde ging im bekämpften Bescheid davon aus, dass dem Beschwerdeführer keine Heilungskosten erwachsen seien und seine Erwerbsfähigkeit nicht durch mindestens 10 Kalendertage gemindert gewesen sei. Sohin mangle es bereits an den Grundvoraussetzungen von § 23a Z 3 GehG für eine Bevorschussung. Die belangte Behörde ging im bekämpften Bescheid davon aus, dass dem Beschwerdeführer keine Heilungskosten erwachsen seien und seine Erwerbsfähigkeit nicht durch mindestens 10 Kalendertage gemindert gewesen sei. Sohin mangle es bereits an den Grundvoraussetzungen von Paragraph 23 a, Ziffer 3, GehG für eine Bevorschussung.

Während mangels vom Beschwerdeführer gelegter Nachweise über allfällig entstandene und von ihm zu tragende Heilungskosten die Behörde zutreffend davon ausging, dass dem Beschwerdeführer solche nicht entstanden sind und die Behörde in Bezug auf diesen Punkt auf die Mitwirkung des Beschwerdeführers angewiesen ist, mangels derer sie keine Feststellungen zu den Heilungskosten treffen kann und somit mangelnde Nachweise zu Lasten des Beschwerdeführers gehen, liegt über die Frage, ob und wie lange der Beschwerdeführer in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert war, ein erheblicher, den Ausgang des Verfahrens entscheidender Ermittlungsmangel vor, da es an der belangten Behörde gelegen wäre, ihr mögliche Ermittlungshandlungen zu setzen, um eruieren zu können, ob und wie lange der Beschwerdeführer in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert war. Die belangte Behörde hat, wie sich aus dem Verwaltungsakt und dem bekämpften Bescheid ergibt, zu diesem wesentlichen Punkt überhaupt keine Ermittlungen vorgenommen.

Die belangte Behörde hätte begründen müssen, weshalb sie davon ausgeht, der Beschwerdeführer sei in seiner Erwerbsfähigkeit nicht durch mindestens 10 Kalendertage gemindert gewesen. Dabei ist der Hinweis, der Beschwerdeführer habe nach dem von der BVAEB als Dienstunfall eingestuften Vorfall am 28.09.2022 keinen Tag Krankenstand in Anspruch genommen, nicht ausreichend, zumal auch bei Dienstverrichtung die Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen sein könnte, da § 23a Z 3 GehG ausdrücklich nicht von einem gänzlichen Entfall, sondern von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit spricht (vgl. dazu etwa VwGH vom 21.03.2023, Ro 2021/12/0005, insb. Rz 18 f, mwN). Es wird im fortgesetzten Verfahren aufgrund von konkreten Ermittlungen zu eruieren sein, ob und wie lange die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers gemindert war, um in einem weiteren Schritt prüfen zu können, ob die Voraussetzungen der §§ 23a f GehG vorliegen und der Antrag des Beschwerdeführers sohin statthaft ist oder nicht. Die belangte Behörde hätte begründen müssen, weshalb sie davon ausgeht, der Beschwerdeführer sei in seiner Erwerbsfähigkeit nicht durch mindestens 10 Kalendertage gemindert gewesen. Dabei ist der Hinweis, der Beschwerdeführer habe nach dem von der BVAEB als Dienstunfall eingestuften Vorfall am 28.09.2022 keinen Tag Krankenstand in Anspruch genommen, nicht ausreichend, zumal auch bei Dienstverrichtung die Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen sein könnte, da Paragraph 23 a, Ziffer 3, GehG ausdrücklich nicht von einem gänzlichen Entfall, sondern von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit spricht vergleiche dazu etwa VwGH vom 21.03.2023, Ro 2021/12/0005, insb. Rz 18 f, mwN). Es wird im fortgesetzten Verfahren aufgrund von konkreten Ermittlungen zu eruieren sein, ob und wie lange die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers gemindert war, um in einem weiteren Schritt prüfen zu können, ob die Voraussetzungen der Paragraphen 23 a, f GehG vorliegen und der Antrag des Beschwerdeführers sohin statthaft ist oder nicht.

Wenn der Beschwerdeführer moniert, es sei allgemein bekannt, dass in der Vergangenheit Beamten Vorschussleistungen zuerkannt worden seien, ohne dass die Voraussetzungen von § 23b GehG vorgelegen bzw. geprüft worden seien und der angefochtene Bescheid somit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und mit Willkür belastet sei, ist er auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu verweisen, dass niemandem ein Recht auf Gleichbehandlung „im Unrecht“ erwächst, auch wenn eine allfällige rechtswidrige Anwendung des Gesetzes bei der Erlassung von Verwaltungsakten gegenüber anderen Betroffenen erfolgt sein sollte (statt vieler VfGH vom 20.02.2014, 2013/09/0057; 30.01.2014, 2011/15/0040). Wenn der Beschwerdeführer moniert, es sei allgemein bekannt, dass in der Vergangenheit Beamten Vorschussleistungen zuerkannt worden seien, ohne dass die Voraussetzungen von, Paragraph 23 b, GehG vorgelegen bzw. geprüft worden seien und der angefochtene Bescheid somit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und mit Willkür belastet sei, ist er auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu verweisen, dass niemandem ein Recht auf Gleichbehandlung „im Unrecht“ erwächst, auch wenn eine allfällige rechtswidrige Anwendung des Gesetzes bei der Erlassung von Verwaltungsakten gegenüber anderen Betroffenen erfolgt sein sollte (statt vieler VfGH vom 20.02.2014, 2013/09/0057; 30.01.2014, 2011/15/0040).

Da die belangte Behörde sohin in einem wesentlichen Punkt – ob und gegebenenfalls wie lange der Beschwerdeführer

durch den von der BVAEB als Dienstunfall eingestuften Vorfall am 28.09.2022 in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert war – überhaupt keine Ermittlungen durchführte, war der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. VwGH vom 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 30.06.2015, Ra 2014/03/0054; 21.03.2023, Ro 2021/12/0005); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung vergleiche VwGH vom 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 30.06.2015, Ra 2014/03/0054; 21.03.2023, Ro 2021/12/0005); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

besondere Hilfeleistung Dienstunfall Ermittlungspflicht Exekutivdienst Kassation mangelnde Sachverhaltsfeststellung Minderung der Erwerbsfähigkeit öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W122.2279660.1.00

Im RIS seit

01.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at